

## §5

(1) Die Bilanzierung von Bedarf und Aufkommen ist von den Organen gemäß § 2 bis zum 30. April jeden Jahres vorzunehmen.

(2) Diese Bilanzierung ist Grundlage für die Beauftragung der Baumechanikbetriebe mit der Durchführung von Generalreparaturen, Hauptinstandsetzungen und Reparaturen. Die Beauftragung der Bezirksbaumechanikbetriebe erfolgt durch das übergeordnete Organ in Abstimmung mit der WB Baumechanisierung Dresden.-

(3) Die Bedarfsträger, deren Bedarfsmeldung infolge Kapazitätsmangel nicht bzw. nur teilweise berücksichtigt werden kann, sind von den bilanzierenden Organen bis 30. Juni jeden Jahres schriftlich zu unterrichten. Erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt keine Benachrichtigung, gilt die Durchführung der Generalreparatur, Hauptinstandsetzung oder Reparatur als bestätigt.

## §6

Der Abschluß der Jahresinstandsetzungsverträge, die quartalsmäßig nach Stückzahl und Maschinentypen zu untergliedern sind, hat bis zum 30. Juni jeden Jahres zu erfolgen.

## §7

(1) Für die Generalreparaturen, Hauptinstandsetzungen und Reparaturen der in die Bilanzierung einbezogenen Baumaschinen gemäß § 2 gelten die Regelleistungspreise bzw. Kalkulationspreise entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Zusätzlich zum Regelleistungspreis sind nach Kalkulation zu berechnen:

1. Teile und Baugruppen, wenn bei Anlieferung der Maschine zur Generalreparatur, Hauptinstandsetzung oder Reparatur festgestellt wird, daß Teile und Baugruppen fehlen bzw. unbrauchbare Teile und Baugruppen vor der Anlieferung eingebaut wurden;
2. gebrochene oder gerissene Teile und Baugruppen;
3. Erschwernisse bei der Durchführung der Generalreparatur, Hauptinstandsetzung oder Reparatur, die durch Veränderung der Normfalausführung der Maschine entstanden sind; »
4. zusätzliche Leistungen, die aus einem übermäßigen Verschleiß an Teilen und Baugruppen infolge unterlassener planmäßiger vorbeugender Instandhaltung herrühren.

## II.

**Versorgung mit Ersatzteilen und Baugruppen**

## §8

Die Versorgung der Bedarfsträger mit allen notwendigen Ersatz- und -Zubehörteilen sowie mit neuen Baugruppen für die Instandhaltung der Baumaschinen und -geräte sowie der für Bauzwecke bestimmten Hebe- und Transportausrüstungen hat durch die Leitstelle für Baumaschinen-Ersatzteile und -Zubehör Cossebaude und durch die von den Bezirksbaumechanikbetrieben eingerichteten Bezirksersatzteilvertriebslager zu erfolgen.

## §9

(1) Die Bestellung des Ersatzteilbedarfes hat bei der Leitstelle für Baumaschinen-Ersatzteile und -Zubehör Cossebaude entsprechend den gesetzlichen Bestellfristen zu erfolgen. Für Bedarfsträger, die von den Bezirksersatzteilvertriebslagern betreut werden, liegen diese Termine 4 Wochen früher.

(2) Die Bestellungen haben nach Ersatzteilposition und aufgeschlüsselt nach Quartalen zu erfolgen.

(3) Über die Lieferung der Ersatzteile sind Verträge abzuschließen.

## §10

(1) Bestellungen für den Baugruppentauch sind von den Einzelbedarfsträgern bei der Leitstelle für Baumaschinen-Ersatzteile und -Zubehör Cossebaude bzw. bei den dafür zuständigen Baumechanikbetrieben bis zum 28. Februar jeden Jahres, aufgeschlüsselt nach Sortimenten und Quartalen, aufzugeben. Die Betriebe, die die Bilanzierung und den Baugruppentauch direkt durchführen, werden jeweils im 4. Quartal im Informationsblatt der WB Baumechanisierung bekanntgegeben.

(2) Verträge für die Lieferung von Baugruppen sind zwischen den Bedarfsträgern, den Baumechanikbetrieben und der Leitstelle für Baumaschinen-Ersatzteile und -Zubehör Cossebaude bis zum 30. Juni jeden Jahres abzuschließen.

## III.

**Schlußbestimmungen**

## §11

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 2. Januar 1962 über Instandsetzungsarbeiten an Baumaschinen und -geräten und die Lieferung von Baumaschinen-Ersatzteilen und -Zubehör (GBI. II S. 10) außer Kraft.

Berlin, den 7. Juli 1964

**Der Minister für Bauwesen**  
**Junker**

**Anordnung**  
**über das Statut**  
**des Zentralinstituts für Bibliothekswesen.**

**Vom 10. Juli 1964**

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird für das Zentralinstitut für Bibliothekswesen folgendes neues Statut erlassen:

## §1

**Rechtliche Stellung und Sitz**

(1) Das Zentralinstitut für Bibliothekswesen (nachstehend Institut genannt) ist ein Organ des Ministeriums für Kultur.

(2) Es ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Seine Mittel werden im Haushalt der Republik beim Ministerium für Kultur bereitgestellt.

(3) Im Rechtsverkehr führt es die Bezeichnung: Zentralinstitut für Bibliothekswesen.

(4) Der Sitz des Instituts ist Berlin.

## §2

**Aufgaben**

(1) Das Institut hat die Aufgabe:

- a) die Arbeit der allgemeinbildenden Bibliotheken und die Entwicklung des allgemeinbildenden Bibliothekswesens zu analysieren, die besten Erfahrungen und Methoden zu studieren, zu verallgemeinern und zu verbreiten.